# Gartenordnung

Diese Gartenordnung unterstützt das Zusammenleben in den Kleingärten. Alle **gesetzlichen Bestimmungen sind selbstverständlich einzuhalten**.

## 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gartenordnung erstreckt sich auf die vom Verband der ÖBB-Landwirtschaft den Zweigvereinen zur örtlichen Betreuung überlassenen Grundstücksflächen in geschlossenen Gartenanlagen. Als geschlossene Gartenanlagen werden Anlagen mit mindestens drei Gärten oder mehr bezeichnet.

Von dieser Gartenordnung abweichende Bestimmungen – insbesondere für Einzelgärten – können Zweigvereine nur insofern abweichen, als dies die örtlichen Gegebenheiten erfordern. Solche Abweichungen sind von der jeweiligen Vereinsleitung des Zweigvereines mit einfacher Mehrheit zu beschließen.



Alle Zweigvereinsmitglieder sind verpflichtet, sich an die Gartenordnung zu halten und an der Erhaltung eines auf gegenseitige Rücksichtnahme begründeten guten Zusammenlebens mitzuwirken. Darüber haben sie dafür zu sorgen, dass sich auch die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, Besucher und die von ihnen beauftragten Personen an die Gartenordnung halten.

## 2. Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden. Keinesfalls dürfen sie zu einer erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung verwendet werden. Im Interesse der Verfügbarkeit möglichst vieler Kleingärten für Erholungssuchende ist es erstrebenswert, bei neu entstehenden Gartenanlagen die Größe im Regelfall mit mindestens 250 – 400 m² zu definieren. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse möglich. Die Gartengrenzen sind genau einzuhalten. Die Nutzung des Kleingartens ist ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste, im Haushalt lebende Familienangehörige, gestattet.



Wenn anstelle des Mitglieds andere, haushaltsfremde Personen (auch Verwandte) in zwingenden Fällen den Garten langfristig betreuen, ist die Zustimmung der Vereinsleitung einzuholen. Eine Zustimmung kann allenfalls befristet erteilt werden. Aus der Zustimmung des Vereins können keinerlei Rechte bezüglich einer Gartenübertragung geltend gemacht werden. Untervermietung oder Weitervergabe sind ausnahmslos verboten, ebenso jedwede Scheinübernahme zu Gunsten anderer Personen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss des Mitglieds zur Folge.

Die Pflege und Reinhaltung der Gärten und der unmittelbaren Umgebung ist Pflicht jeden Mitglieds. Anhäufungen von Gerümpel sind strengstens verboten. Es bleibt jedem Mitglied überlassen, ob es seinen Garten als Anbau- oder Erholungsfläche nutzt. Ein naturnaher Garten wird bewusst nachhaltig gepflegt. Das Abstellen und Garagieren von Kraftfahrzeugen, Booten, Wohnwagen, Zelten und dergleichen sowie die Errichtung von Stellplätzen sind verboten, außer die Flächen sind entsprechend gewidmet.

## 3. Bepflanzung



Baumwuchs kann durch geeignete Sortenwahl nur vorgeschriebenen Grenzen gehalten werden. Kulturgewächse dürfen die Gartengrenze nicht überragen. Bei überhängenden Ästen und Zweigen ist das Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarn herzustellen und bei bildenden Ausläufer Kulturen ist Sorge zu tragen, Beeinträchtigung des Nachbarn durch diese erfolgt.

Ein, über die Innen- und Außengrenze (Zaun) hinauswachsender Überhang, ist bis zur Grenze zurückzuschneiden und das Holz auf der eigenen Fläche zu verarbeiten. Damit die Kulturen keinen Schaden erleiden, ist das Entfernen des Überhanges nur in der vegetationsarmen Zeit erlaubt. Ist für diese Arbeit das Betreten der Nachbarfläche notwendig, ist dafür die Erlaubnis vom Nachbarn einzuholen. Kommt ein Mitglied der berechtigten Forderung des Nachbarn innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, hat der Zweigvereinsobmann oder ein zuständiger Verantwortlicher der Vereinsleitung seinen Einfluss zur Herstellung der Ordnung geltend zu machen. Grundsätzlich soll jedes Mitglied ohne besondere Aufforderung die Kulturen so pflegen und schneiden, dass kein Überhang auf die Nachbarfläche entsteht.

#### Insbesondere ist zu beachten:

1) Nussbäume (auf allen Veredelungsunterlagen), Hochstämme aller Obstsorten oder invasive Pflanzen (zB Bambus, Götterbaum...) sind grundsätzlich verboten. Alle anderen Kulturen, die bei normalem Wachstum die Höhe von 5 m überschreiten würden, insbesondere Wald- und Alleebäume, dürfen ebenfalls nicht gepflanzt werden. Vor allem die Baumhöhe von maximal 5 Meter ist einzuhalten.

Im konkreten Einzelfall entscheidet der Zweigvereinsobmann oder ein zuständiger Verantwortlicher der Vereinsleitung. Kleine Baumformen (Spindel, Spindelbusch und Viertelstämme) sind grundsätzlich vorzuziehen. Halbstämme sind möglichst zu vermeiden.

- 2) Alle Gewächse, die dem Sichtschutz dienen, z. B. Thujen, Liguster, Hainbuche und dergleichen, dürfen eine Wuchshöhe von 1,80 m gegen die Hauptwege und eine Wuchshöhe von 2,20 m gegen öffentliches Gut nicht überschreiten.
- 3) Schlinggewächse dürfen nicht an Grenzgittern oder Zäunen aller Art gezogen werden. Das Pflanzen von Schlingrosen entlang des Nachbargartens ist nur mit einem Mindestpflanzabstand von 1 m erlaubt.
- 4) Bei Koniferen und Ziersträuchern sind möglichst nur Zwergformen zu verwenden.
- 5) Die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch die Nachbarn nicht belästigen oder das Gesamtbild der Anlage ungünstig beeinflussen. Der Komposthaufen, der mindestens 1 m von der Gartengrenze entfernt gelegen sein muss, ist durch Sträucher oder Hecken abzuschirmen. Keinesfalls erlaubt ist die Entsorgung ("Kompostierung") von tierischen Rückständen, wie etwa Fleisch- und Knochenresten.
- 6) Das Verbrennen von Abfällen und Rückständen im Freien ist grundsätzlich verboten. Die jeweils geltenden Richtlinien von zuständigen Behörden sind unbedingt zu beachten.
- 7) Der ordnungsgemäße Zustand eines Kleingartens ist spätestens zum Zeitpunkt der Gartenrückgabe unter der Verantwortlichkeit des ausscheidenden Mitgliedes entsprechend der Gartenordnung in der jeweils geltenden Fassung herzustellen. Zum Zeitpunkt der Übernahme eines Kleingartens gehen sämtliche Verantwortlichkeiten für den Zustand des Gartens auf das neue Mitglied über.

## 4. Schädlingsbekämpfung

Jedes Mitglied ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die von den Herstellerfirmen vorgegebenen Anwendungsbestimmungen und Dosierungen genau beachtet werden.

Grundsätzlich ist bei der Schädlingsbekämpfung biologischen Produkten der Vorzug zu geben. Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zu geben. **Abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen** befallene Äste, Bäume und Sträucher sind unverzüglich aus dem Kleingarten zu entfernen und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand im Garten gelagert werden.

# 5. Bauwerke und Bauausführungen

Vor Errichtung von Neu-, Um- und Zubauten einschließlich Kleintierstallungen ist die Zustimmung der Vereinsleitung und des Verbandes einzuholen. Erst dann ist eine allenfalls behördliche Genehmigung zu beantragen. Bei Errichtung von Wasserbecken ist folgendes zu beachten:

- Zustimmung Vereinsleitung einholen
- der Abstand zur Nachbarfläche muss mindestens 2 Meter betragen
- die Größe darf maximal 25 m² bzw. 1/3 der nicht verbauten Fläche betragen

Um eine Belästigung der Gartennachbarn während der Gartensaison gering zu halten sind Bauarbeiten, wenn möglich in der Nebensaison durchzuführen.

#### 6. Einfriedungen und Wege

Außen- und Inneneinfriedungen sind in gefälliger, möglichst einheitlicher Art herzustellen. Schilfmatten, Mauern und dergleichen sind in der gesamten Kleingartenanlage verboten und dürfen somit auch nicht als Außeneinfriedung verwendet werden. Für Holzeinfriedungen ist mit der Vereinsleitung das Einvernehmen herzustellen. Die Pflege der Außeneinfriedungskulturen obliegt dem Mitglied.



Der im Eingangsbereich und der vom Eingang rechts liegende Gartenzaun ist vom Mitglied instand zu halten. Der hintere liegende Zaun gehört beiden Mitgliedern und ist von ihnen Instand zu halten.

## 7. Wasserbezug und Abwasserentsorgung

Bei Gemeinschaftswasserzählern ist die Verwendung von Berieselungsanlagen, Wassersprengern, Wasserbecken usw. nur mit Zustimmung der Vereinsleitung gestattet. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nicht erlaubt. Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren. Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte instand zu setzen. Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind dem Obmann oder ein zuständiger Verantwortlicher der Vereinsleitung auf kürzestem Wege zu melden. Änderungen oder Arbeiten den Wasserleitungsanschlüssen der Gemeinschaftsanlage dürfen nur ausdrücklicher Bewilligung der Vereinsleitung durchgeführt werden. Mit Wasser ist bestmöglich und sparsam umzugehen.

## 8. Kleintierhaltung



Die Haltung von Tieren in Kleingartenanlagen ist grundsätzlich nur dann und in dem Umfang gestattet, als dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung der Kleingartenfläche nicht beeinträchtigt und eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm, üblen Geruch oder sonstigen Einwirkungen verbunden ist

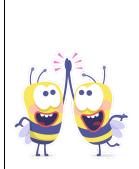
## 9. Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlagenweg und insbesondere die Wasserabflussrinnen zu pflegen, sauber und unkrautfrei zu halten.

Auf Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen strengstens verboten. Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellung von Materialien jeder Art, die nur kurzzeitig erfolgen darf, ist vom Mitglied vorzusehen, dass daraus kein Schaden entstehen kann. Durch Transporte entstandene Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort zu beheben, ansonsten erfolgt die Behebung auf Kosten des Mitgliedes.

Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen ist von der Vereinsleitung zu genehmigen. Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jedes Mitglied trägt grundsätzlich für die Pflege und Sauberhaltung des an seinen Garten angrenzenden Gemeinschaftsweges bzw. Gehsteiges Verantwortung. Liegt dieser Weg zwischen zwei Gärten, so beschränkt sich die Verantwortlichkeit auf die angrenzende Weghälfte. Dies gilt sinngemäß auch für die winterliche Betreuung der gegenständlichen Flächen.

#### 10. Gemeinschaftsarbeit



Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten über Aufforderung der Vereinsleitung entweder durch freiwillige Arbeitsstunden selbsttätig mitzuwirken oder jemanden an seiner Stelle für diese Arbeiten zu nominieren. Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung bzw. Nichtzustandekommen einer Ersatzstellung ist eine von der Hauptversammlung festzusetzende Entschädigung zu entrichten. Die Höhe der von der Hauptversammlung festgesetzten Entschädigung für eine geleistete Arbeitsstunde ist in einen hierfür bestimmten Fonds, welcher zweckgebunden verwendet werden muss, einzuzahlen.

## 11. Allgemeine Ordnung

Das Mitglied sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was das Gemeinschaftsleben stört. Darüber hinaus sind von der Vereinsleitung angemessene Ruhezeiten über die Mittagszeit festzulegen, innerhalb derer keine lärmerregenden Arbeiten durchgeführt werden dürfen. Maschinen zur Stromerzeugung sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen zu allen vorstehend angeführten Regelungen können nur von der Vereinsleitung bewilligt werden (zB Bautätigkeiten oder Stromaggregate bei Vereinen ohne Stromanschluss).

Den Funktionären der ÖBB-Landwirtschaft ist der Zutritt zu den Gärten und den Baulichkeiten in Abstimmung zu gewähren. Im Fall von Gefahr in Verzug ist das sofortige Betreten der Gärten durch Vereinsfunktionäre oder befugtem ÖBB Personal gestattet.



Die Mitglieder sollen im eigenen Interesse an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben sich an der Förderung des Ansehens der Gartenanlage und des Vereins zu beteiligen. Dies gilt auch hinsichtlich einer allfälligen Abgabe von Gartenprodukten zu gemeinnützigen Zwecken.

Die Errichtung von Sportplätzen, Gaststätten und dergleichen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet. Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise Vereinshäuser und ähnliches, sind so zu errichten, dass keine Beeinträchtigung des Gemeinschaftslebens zu erwarten ist.

## 12. Verstöße gegen die Gartenordnung

Alle Zweigvereinsmitglieder sind verpflichtet, sich an die Gartenordnung zu halten und an der Erhaltung eines auf gegenseitige Rücksichtnahme begründeten guten Zusammenlebens mitzuwirken. Darüberhinaus haben sie dafür zu sorgen, dass sich auch die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, Besucher und die von ihnen beauftragten Personen an die Gartenordnung halten.



Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach erfolgloser nachweislicher schriftlicher Mahnung den Ausschluss aus dem Verein und die Aufkündigung des Unterpachtvertrages oder den Widerruf der Prekariumsvereinbarung durch den Generalpächter zur Folge.

## 13. Besondere Anordnungen



Besondere Anordnungen bzw. Informationen der Vereinsleitung werden durch Rundschreiben, Mail, Zeitung, Newsletter, Aushänge oder soziale Medien mitgeteilt. Diese Anordnungen sind für die Vereinsmitglieder bindend